Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 18

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sollten ortskundige Leute gewählt werden. Sie muß dafür sorgen, daß die Grenzsteine abgedeckt und Grenzstreitigkeiten tunlichst vermieden werden. Die Grenzen selbst werden im Beisein der Bodenbesitzer vom Geometer bezeichnet. Hernach erfolgt eine bezügliche Publikation durch die Vermarkungskommission. Nach Ablauf von 14 Tagen wird die Grenzbezeichnung rechtskräftig und die Vermarkung beginnt. Wird Einsprache erhoben und kann eine Einigung nicht erzielt werden, so ist beim Bezirksgerichtspräsidenten Klage zu führen. Dann entscheidet das Gericht.

Die Art und Weise der Vermarkung ist eidgenössisch geregelt. Als Grenzlinie gilt die gerade Richtung von Markstein zu Markstein, außer es sei die Grenze eine natürliche (Bach, Straße, Eisenbahn). Gewässern entlang werden in der Regel nur der Anfangs- und Endpunkt einer Liegenschaft vermarkt; ist das Bett derselben jedoch Veränderungen ausgesetzt, dann werden die Hintermarken gesetzt. Als Marken sind wetterharte Steine zu verwenden; in Wäldern dürfen auch solide eichene Pfähle, in sumpfigem Boden Röhren benutzt werden. Wo die Grenzen ganz unregelmäßig verlaufen, sollte darauf getrachtet werden, dieselben durch gegenseitiges Entgegenkommen regelmäßiger zu gestalten. — Hand in Hand mit der Vermarkung geht auch eine ganz genaue Servitutenbereinigung.

Die Triangulation 1.—3. Ordnung wird durch die Landestopographie durchgeführt, diejenige 4. Ordnung dagegen durch die Kantone. Bei uns ist dieselbe nahezu beendigt. Die Lage der Triangulationspunkte wird ganz genau bestimmt nach der Sternwarte in Bern. Sie bilden das Gerippe für die spätere Partikularvermessung. Diese wird für jede Gemeinde gesondert vorgenommen. Es werden die einzelnen Grundstücke vermessen und die bezüglichen Pläne erstellt. Schon vermessene Grundstücke werden nur dann noch einmal vermessen, wenn ihre Vermessung als unzulänglich befunden wird. Nachdem auch die Inhaltsberechnungen ausgeführt sind, können sogen. Güterzettel angefertigt werden. Auf diesen werden jedem Besitzer die ihm gehörenden Grundstücke zusammengestellt.

Soll das Vermessungswerk bleibenden Wert haben, so ist selbstverständlich auch eine genaue Nachführung notwendig. Jede, auch die kleinste Änderung im Grundeigentum (Wechsel des Besitzers, Wechsel in der Bewirtschaftung, Erstellung neuer Verkehrswege und Leitungen usw.) muß sorgfältig eingetragen werden.

Die Ausführung der Vermessung ist Sache der Kantone.

Was die Verteilung der Kosten anbetrifft, so übernimmt der Bund nahezu die gesamten Auslagen für die Triangulation. An die Vermessungen nach Instruktion I (städtische Verhältnisse) zahlt er 60 %, an diejenigen nach Instruktion II (ländliche Verhältnisse) 70 % und an diejenigen nach Instruktion III (Alpen und große Waldungen) 80 %. Für das appenzellische Vorderland wird durchwegs die Instruktion II Anwendung finden. Die noch verbleibenden 30 % der Kosten tragen Kanton und Gemeinde zu gleichen Teilen. Die Besitzer haben an die Vermessungskosten nichts zu zahlen, dagegen fallen die Vermarkungskosten zu ihren Lasten.

Das Vermessungswerk wird, wenn es einmal durchgeführt ist, enorme Vorteile bieten. Die Servituten werden genau festgelegt. Die Eigentumsgrenzen werden derart gesichert, daß Grenzstreitigkeiten gänzlich dahin fallen; die exakten Inhaltsberechnungen bilden eine sichere Grundlage bei Liegenschaftskäufen, Pfandschatzungen usw. Die sorgfältig ausgearbeiteten Pläne können bei neuen Tracesführungen, Bauten usw. verwendet werden. Auch in militärischer Hinsicht werden die Vermessungen von ungeheurer Bedeutung sein.

Die Schmiede und Wagner im Bezirk Uster (Zürich) einigten sich dahin, trotz Materialaufschlägen von einer Erhöhung der Preise für ihre Arbeiten einstweilen Umgang zu nehmen. Sie sind es schon zufrieden, wenn ihre Kunden nur die Rechnungen prompt bezahlen.

Arbeitsnachweis für Seiler. An der Generalversammlung des Verbandes schweizerischer Seilermeister in Basel wurde beschlossen, beim Verbandsmitglied, der Firma D. Denzler Söhne in Zürich, eine Zentralstelle für Arbeitsnachweis einzurichten. Die Herren Denzler haben sich zur Übernahme dieses Amtes bereit erklärt und es wurden sämtliche Mitglieder des Vereins ersucht, alle in ihren Betrieben vorkommenden freien Stellen für gelernte Seiler dort anzumelden und die Gehilfen auf diesen Nachweis aufmerksam zu machen.

Das städtische Gaswerk in Biel (Bern) erzielte im Jahre 1914 einen Reingewinn von Fr. 42,104, das Wasserwerk einen solchen von Fr. 107,432 und das Elektrizitätswerk einen solchen von Fr. 4856. Die städtische Straßenbahn weist dagegen ein Betriebsdefizit von 20,933 Fr. auf. Die Doppelspur an der Bahnhofstraße und das Postgeleise in der Guzelen kosteten 49,000 Franken.

Literatur.

Die Furkabahn. Von Else Spiller. 1. Bändchen. Von Brig nach Andermatt und Göschenen. Verlag: Art. Institut Orell Füßli in Zürich. Preis 1 Fr.

Dieses vortrefflich ausgestattete „Wanderbild" schildert mit rühmenswerter Gründlichkeit und schriftstellerischem Geschick den südwestlichen Teil — die Strecke Brig—Andermatt — der Furkabahn, durch die das schweizerische Eisenbahnnetz eine in touristischer und wirtschaftlicher Hinsicht bedeutsame Ergänzung erfahren hat. Die Verfasserin versteht es meisterhaft, uns mit allen technisch interessanten Partien dieser Bahnlinie bekannt zu machen und uns, dank ihrer beredten Naturfreude, die zahlreichen landschaftlichen Reize mitgenießen zu lassen, die sich im oberen Rhonetal, am Furkapaß und im Urserental darbieten. Einige lesenswerte Kapitel sind der romantisch bewegten Geschichte des obern Wallis und den noch heute dort herrschenden originellen Sitten und Gebräuchen gewidmet. Ein anderer Abschnitt behandelt die altberühmte Schöllenen mit ihrer elektrischen Bahn, die das vielbesuchte Andermatt, den Schettelpunkt der Furkabahn, in bequemen Kontakt mit der Gotthardlinie bringt. Der Text ist von einem feinen Illustrationsmaterial begleitet. Über 40 Bilder sind eingestreut, teils photographische Originalaufnahmen von prächtiger Klarheit, teils gut charakterisierende Federzeichnungen von echt künstlerischem Gepräge. Wer an goldenen Sommertagen oder in sportlustiger Winterszeit die Rhone- und Reußtäler bereist, wird dieses Büchlein als einen zuverlässigen und unterhaltsamen Begleiter schätzen lernen.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

NB. **Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche** werden unter diese Rubrik **nicht aufgenommen;** derartige Anzeigen gehören in den **Inseratenteil** des Blattes. — Fragen, welche **„unter Chiffre"** erscheinen sollen, wolle man mindestens 20 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen. Wenn keine Marken beiliegen, wird die Adresse des Fragestellers beigedruckt.

428. Wer liefert Reibahlen für Preßluftbetrieb ab Lager? Offerten unter Chiffre 428 an die Exped.